ENTSCHLIESSUNG (EU) 2021/1615 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 29. April 2021

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2019 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für das Haushaltsjahr 2019,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0081/2021),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2019 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan [1] zufolge auf 330 107 000 EUR belief, was gegenüber 2018 einen Anstieg um 14,36 % bedeutet; in der Erwägung, dass der Haushalt der Agentur hauptsächlich aus dem Unionshaushalt finanziert wird;

B. in der Erwägung, dass die Europäische Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 [2] bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung den Schutz der Grundrechte unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charter“), und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des entsprechenden Protokolls von 1967, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährleisten muss; in der Erwägung, dass mit der Verordnung (EU) 2019/1896 nicht nur neue Ressourcen für die Agentur im Bereich der Grundrechte bereitgestellt wurden, sondern auch ein neuer umfassender interner unabhängiger Mechanismus eingerichtet wurde, mit dem überwacht werden soll, ob die Agentur bei ihren operativen Tätigkeiten die Grundrechte einhält; in der Erwägung, dass dieser Mechanismus auf der gestärkten Rolle und der Unabhängigkeit des Grundrechtsbeauftragten der Agentur beruht, der zwar dem Verwaltungsrat Bericht erstattet, aber auch als delegierte Anstellungsbehörde nun sein eigenes Personal auswählen kann;

C. in der Erwägung, dass der Grundrechtsbeauftragte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 von einem stellvertretenden Grundrechtsbeauftragten und von mindestens 40 Grundrechtebeobachtern unterstützt werden soll, die der Aufsicht des Grundrechtsbeauftragten unterstehen und als seine „Augen und Ohren“ vor Ort agieren;

D. in der Erwägung, dass in dem im Juli 2019 von der Agentur und der Kommission erstellten Dokument mit dem Titel „Roadmap for the implementation of the European Border and Coast Guard 2.0“ (Fahrplan für die Umsetzung der Europäischen Grenz- und Küstenwache 2.0) betont wurde, dass der einschlägige Rahmen für die Überwachung der Grundrechte mit den Buchstaben und dem Geist der Verordnung (EU) 2019/1896 in Einklang gebracht werden muss, wozu insbesondere bis spätestens 5. Dezember 2020 40 Grundrechtebeobachter eingestellt werden müssen;

E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Agentur für das Haushaltsjahr 2019 („Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Rechnungsführung der Agentur zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; in der Erwägung, dass der Rechnungshof kürzlich eine Prüfung eingeleitet hat, um herauszufinden, ob die Agentur die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements, die 2021 abgeschlossen sein wird, bislang wirksam unterstützt hat;

[1] ABl. C 143 vom 30.4.2020, S. 6.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

F. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung (Fall OI/5/2020/MHZ) eingeleitet hat, um zu bewerten, wie die Agentur mit mutmaßlichen Grundrechtsverletzungen umgeht, wie wirkungsvoll und transparent insbesondere die Beschwerdeverfahren der Agentur für Personen, die im Zusammenhang mit Grenzeinsätzen der Agentur ihre Grundrechte verletzt sehen, sind und wie es um die Rolle und Unabhängigkeit des Grundrechtsbeauftragten der Agentur bestellt ist;

G. in der Erwägung, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) eine Untersuchung zu die Agentur betreffenden Vorwürfen im Zusammenhang mit Mobbing und Belästigung, Fehlverhalten und Zurückweisungen von Migranten eingeleitet hat;

H. in der Erwägung, dass die Agentur seit Dezember 2019 ein neues Mandat umsetzt, das mit einer erheblichen Ausweitung der Einsätze und einer wesentlichen Aufstockung des Personals einhergeht, wofür angemessene Haushaltsmittel erforderlich sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2019 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,84 % geführt haben, was einem Anstieg um 1,46 % gegenüber 2018 entspricht; nimmt mit Besorgnis die mit 69,13 % niedrige Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen zur Kenntnis, was gegenüber 2018 einen Rückgang um 0,56 % bedeutet;

2. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur im Jahr 2019 mit kooperierenden Ländern Finanzierungsvereinbarungen für operative Tätigkeiten abgeschlossen hatte, die sich auf 55 % des Haushalts der Agentur beliefen; stellt fest, dass die Agentur Schritte zur Verbesserung der Ex-ante-Überprüfungen unternommen hat und seit 2019 wieder Ex-post-Überprüfungen von Erstattungen vornimmt; bringt seine Besorgnis über die Feststellung des Rechnungshofs zum Ausdruck, wonach Ausgaben im Zusammenhang mit Ausrüstungen immer noch auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erstattet werden, und bedauert zutiefst, dass die geplante Umstellung auf Erstattungen auf der Grundlage von Einheitskosten noch nicht abgeschlossen ist; hebt hervor, dass die Umstellung nicht abgeschlossen ist, obwohl es sich um eine immer wieder auftretende Sachlage handelt, die bereits im letzten Entlastungsverfahren angesprochen wurde; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs mit großer Besorgnis, dass die kooperierenden Staaten ihren Kostenaufstellungen nicht immer Rechnungen oder andere Nachweise beifügten, um die bei den Einsätzen tatsächlich angefallenen Kosten ordnungsgemäß zu belegen, und dass Belege mit Verspätung eingereicht wurden; weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Bericht hervorhebt, dass es die Pflicht der kooperierenden Staaten ist, zusammen mit ihren Kostenaufstellungen korrekte und aktuelle Belege einzureichen; entnimmt der Antwort der Agentur, dass sie die fraglichen Ausgaben im Zuge der Ex-post-Kontrollen anhand von Bankauszügen überprüft und den Begünstigten darüber unterrichtet hat, dass Pro-forma-Rechnungen nicht mehr als Belege akzeptiert werden, auch wenn sie dem geltenden nationalen Rechtsrahmen genügen; weist außerdem darauf hin, dass Verzögerungen bei der Vorlage von Belegen mit der Umsetzung einer vereinfachten Zuschussregelung für den Einsatz von Beamten einhergingen und dass das Verfahren für die Abschlusszahlungen 2019 daher deutlich verlängert wurde, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen; bekundet seine erhebliche Unzufriedenheit darüber, dass sich die Führungsspitze der Agentur nicht ausreichend engagiert, um hier Abhilfe zu schaffen; fordert die Agentur auf, sämtliche ausstehenden Erstattungen für etwaige Kostenaufstellungen, die nicht durch Rechnungen belegt sind, auszusetzen; fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Umstellung auf Erstattungen auf der Grundlage von Einheitskosten unverzüglich zum Abschluss zu bringen und sämtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vollständig anzuwenden;

3. bedauert, dass die Agentur dem Bericht des Rechnungshofs zufolge die Vertragsbedingungen für Umbauarbeiten in den Räumlichkeiten der Agentur geändert hat, als das Projekt schon sehr weit fortgeschritten war, und die Möglichkeit eingeführt hat, für noch fertigzustellende Bauarbeiten eine Vorfinanzierung zu entrichten, obwohl die Zahlungen eigentlich erst nach Abnahme der Bauarbeiten zu leisten waren; stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Agentur dadurch ein Kernelement der Kontrolle aufgegeben hat und die Ausschöpfung der Mittel nicht dem tatsächlichen Stand der Bauarbeiten entsprochen hat; entnimmt der Antwort der Agentur, dass die Vorfinanzierung eine Lösung gewesen sei, die es ermöglichte, den Umbau des Gebäudes fortzusetzen, dass die Agentur dabei die vollständige Kontrolle behalten habe, da die Vorfinanzierung an den Vermieter ausgezahlt wurde, der erst dann eine Zahlung an den Auftragnehmer leisten konnte, wenn ein Teil der abgeschlossenen Arbeiten von der Agentur abgenommen worden war, und dass etwaige nicht verwendete Mittel vom Vermieter an die Agentur zurückgezahlt würden, was alles durch vertragliche Garantien abgesichert worden sei; fordert die Agentur auf, ihre Mechanismen hinsichtlich derartiger Zahlungen zu überarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingehalten werden;

4. erachtet die von der Agentur vorgebrachte Erklärung angesichts der Informationen über einen möglichen Betrugsfall im Zusammenhang mit polnischer IT-Software, bei dem ähnlich vorgegangen wurde, für völlig unzureichend;

5. weist auf kürzlich in den Medien veröffentlichte Berichte über teure jährliche Veranstaltungen hin, deren Kosten sich im Jahr 2019 auf beinahe eine halbe Million EUR beliefen; ruft in Erinnerung, dass die Agentur mit den Steuergeldern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger finanziert wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Agentur, die teure jährliche Veranstaltung nicht mehr auszurichten; fordert die Agentur auf, mit Blick auf die Organisation von Veranstaltungen mehr Zurückhaltung beim Haushaltsvollzug walten zu lassen;

Leistung

6. stellt fest, dass die Agentur bestimmte Messgrößen als wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, und außerdem andere Parameter wie etwa Online-Erhebungen zur Ermittlung der Zufriedenheit, die Bewertung von verspäteten Zahlungen und die Quote der unbesetzten Stellen zur Verbesserung ihrer Haushaltsführung nutzt; fordert die Agentur auf, zu erläutern, warum „Einreiseverweigerung“ zu den wesentlichen Leistungsindikatoren zählt;

7. hebt hervor, dass der Agentur eine wesentliche Rolle als Eckpfeiler der Anstrengungen der Union zukommt, die darauf ausgerichtet sind, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schützen und die Freizügigkeit ohne Kontrollen an den Binnengrenzen sicherzustellen; hebt hervor, dass die Agentur – indem sie die Ressourcen und Mittel im Bereich der Migrationspolitik auf Unionsebene bündelt – das wichtigste Instrument der diesbezüglichen Solidarität in der Union ist;

8. nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung (EU) 2019/1896 am 13. November 2019 erlassen worden und am 4. Dezember 2019 in Kraft getreten ist und mit ihr das Mandat erweitert wurde und die Ressourcen beispielsweise durch die Errichtung der ständigen Reserve mit Exekutivbefugnissen aufgestockt wurden; stellt fest, dass die Agentur – um die Anforderungen des neuen Mandats zu erfüllen – umfangreiche interne Umstrukturierungen durchführen musste und sich mit der Herausforderung konfrontiert sah, neue Aufgaben zu konzipieren; stellt fest, dass sich die Agentur mit einer unvorhergesehenen Verringerung der Zahl der im Jahr 2020 zu beschäftigenden Verwaltungsräte konfrontiert sah, was Anpassungen im Stellenplan der Agentur nach sich zog; äußert sich besorgt angesichts der Dauer der laufenden Diskussionen zwischen der Agentur und der Kommission über diese Anpassungen; fordert die Kommission und die Agentur auf, rasch eine geeignete Lösung zu finden, um die ordnungsgemäße und planmäßige Umsetzung des neuen Mandats der Agentur sicherzustellen;

9. betont die Herausforderungen, mit denen die Agentur aufgrund des langen Planungszyklus konfrontiert ist, was dazu geführt hat, dass das einheitliche Programmplanungsdokument vor dem Hintergrund des volatilen Umfelds, in dem sie tätig ist, angenommen wurde;

10. stellt fest, dass die erste technische und operative Strategie für das integrierte europäische Grenzmanagement im März 2019 angenommen wurde;

11. stellt fest, dass die Agentur die Federführung bei der Initiative übernommen hat, gemeinsame Büroflächen in Brüssel für die im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen einzurichten, um in den Genuss eines effizienten Ressourceneinsatzes kommen, Einrichtungen und Dienste gemeinsam nutzen und den Vernetzungseffekt fördern zu können; stellt außerdem fest, dass gegenwärtig eine Verwaltungsvereinbarung mit Anforderungen in Bezug auf die gemeinsamen Büroflächen und den Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Partnern fertiggestellt wird und dass als Nächstes im Zeitraum 2020 bis 2021 die Beschaffung und Ausstattung der neuen Räumlichkeiten und letztlich der Umzug anstehen;

12. äußert sich zutiefst besorgt angesichts der Erkenntnisse des Rechnungshofs aus dem Vorjahr, dass die Agentur ihre derzeitigen Räumlichkeiten zwar 2014 bezogen, aber nach wie vor keinen umfassenden, vom Verwaltungsrat genehmigten Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs aufgestellt hat; entnimmt der Antwort der Agentur, dass derzeit eine vorläufige Strategie zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und ein entsprechender Plan ausgearbeitet werden und dass der Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs 2020 angenommen werden sollte; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde über die Annahme und Umsetzung des Plans zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs Bericht zu erstatten;

13. weist darauf hin, dass die Agentur gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 unter Beteiligung und vorbehaltlich der Zustimmung des Grundrechtsbeauftragten eine Grundrechtsstrategie und einen Aktionsplan – einschließlich eines wirksamen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Agentur – erarbeiten, durchführen und weiterentwickeln muss; stellt fest, dass mit dem Aktionsplan die Strategie umgesetzt werden sollte, indem für praktische Grundrechtsgarantien Sorge getragen wird, die als Richtschnur für die Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Agentur dienen; bedauert, dass dieser Aktionsplan noch nicht angenommen worden ist;

14. bedauert, dass der Grundrechtsbeauftragte trotz wiederholter Aufforderungen seitens des Parlaments und einer erheblichen Aufstockung des Personals der Agentur insgesamt noch immer über zu wenig Personal verfügt und dadurch eindeutig an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben gehindert wird; fordert die Agentur mit Nachdruck auf, ihrem Grundrechtsbeauftragten insbesondere für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie der Agentur zur Überwachung und Gewährleistung des Grundrechtsschutzes angemessene Ressourcen und Personal zur Verfügung zu stellen; erinnert die Agentur daran, wie wichtig die Einhaltung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ([3]) ist; fordert die Agentur auf, einen Mechanismus einzurichten, durch den die Agentur die Mitglieder des Europäischen Parlaments regelmäßig über laufende Einsätze und über schwerwiegende Vorkommnisse und sonstige Meldungen im Zusammenhang mit Gewalt und der Nichteinhaltung von Grundrechten an den Außengrenzen unterrichtet;

15. betont, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internen Abläufe und Managementverfahren die Digitalisierung der Agentur voranzutreiben; betont, dass die Agentur in dieser Hinsicht weiterhin proaktiv vorgehen muss, damit eine digitale Kluft zwischen den Agenturen um jeden Preis verhindert wird; weist jedoch darauf hin, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um jegliches Risiko für die Online-Sicherheit der verarbeiteten Informationen zu vermeiden;

16. entnimmt der Antwort der Agentur, dass ein internes Team für IKT-Sicherheit und Cybersicherheit eingerichtet worden ist; legt der Agentur nahe, ihren Aktionsplan zur Cybersicherheit für den Zeitraum 2020–2025 unverzüglich fertigzustellen; fordert die Kommission auf, die Agentur bei der Suche nach Lösungen zu unterstützen, um die Digitalisierung der Agentur voranzutreiben;

17. begrüßt zwar die Errichtung eines Dokumentenregisters, ist jedoch der Auffassung, dass das derzeitige Register die rechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ([4]) nicht erfüllt, da alle Dokumente, die von der Agentur erstellt werden bzw. sich in ihrem Besitz befinden, in dem Register aufgeführt sein sollten; stellt fest, dass die Agentur gemäß Artikel 4 dieser Verordnung den Zugang zu Dokumenten verweigern muss, wenn dies durch das öffentliche Interesse im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen oder die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist; fordert die Agentur erneut auf, in Bezug auf alle ihre Tätigkeiten für vollständige Transparenz zu sorgen; fordert die Agentur angesichts der zu erwartenden erheblichen weiteren Aufstockung ihrer Gesamtmittelausstattung in den kommenden Jahren und ihrer erweiterten Zuständigkeiten insbesondere auf, dem Parlament detailliertere Informationen zu der Ausführung ihres Haushaltsplans im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten nach Kapitel bereitzustellen, in denen die im Rahmen der einzelnen Artikel und Posten finanzierten Tätigkeiten genau aufgeführt sind; bedauert, dass in dem Bericht des Rechnungshofs lediglich die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Agentur bewertet werden; fordert den Rechnungshof angesichts des Umfangs und des Anwendungsbereichs des Haushaltsplans der Agentur auf, künftig eine stärker qualitative Bewertung der Leistung der Agentur vorzunehmen, die der Entlastungsbehörde eine bessere Bewertung der Verwendung der Mittel der Agentur erlauben würde;

Personalpolitik

18. bedauert, dass zum 31. Dezember 2019 nur 75,83 % aller Planstellen besetzt waren und 367 der 484 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 418 bewilligten Stellen im Jahr 2018); stellt fest, dass die Agentur 2019 außerdem 214 Vertragsbedienstete und 168 abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;

19. weist darauf hin, dass das Einstellungsverfahren für den Grundrechtsbeauftragten, den stellvertretenden Grundrechtsbeauftragten und die Grundrechtebeobachter im Gange ist; hebt hervor, dass die spezifischen Auswahlkriterien für die Einstellung des Grundrechtsbeauftragten und der 40 Grundrechtebeobachter im Jahr 2019 in enger Zusammenarbeit zwischen der Agentur und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte festgelegt wurden; bedauert jedoch die Verzögerungen bei den Einstellungsverfahren; weist erneut darauf hin, dass die Agentur gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 verpflichtet war, bis spätestens 5. Dezember 2020 mindestens 40 Grundrechtebeobachter einzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass die Einstellung der ersten Gruppe von Grundrechtebeobachtern im März 2021 erfolgen sollte; stellt fest, dass der Aufgabenbereich des Grundrechtsbeauftragten durch die Verordnung (EU) 2019/1896 ausgeweitet worden ist, sodass die Stelle im mittleren Management angesiedelt werden musste, wofür ein besonderes Auswahlverfahren vorgeschrieben ist; weist darauf hin, dass diese organisatorischen und personellen Veränderungen zu Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen und der Umsetzung geführt haben; fordert die Agentur auf, der Einhaltung der Grundrechte Vorrang einzuräumen; besteht daher darauf, dass die Agentur ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 110 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1896 unverzüglich nachkommt und die 40 Grundrechtebeobachter in der entsprechenden AD-Besoldungsstufe einstellt und dafür Sorge trägt, dass die künftigen Grundrechtebeobachter über den erforderlichen Rang verfügen, um ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen zu können;

([3]) ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.
([4]) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

20. äußert sich besorgt angesichts des für 2019 gemeldeten mangelnden Geschlechtergleichgewichts insbesondere im Verwaltungsrat (48 Männer und acht Frauen); fordert die Agentur auf, das im Verwaltungsrat ausgeprägte Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat der Agentur zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

21. stellt fest, dass die Agentur am 1. August 2019 eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Prävention von Mobbing und Belästigung angenommen hat; bringt seine Besorgnis über die fünf Fälle von Belästigung zum Ausdruck, die die Agentur im Jahr 2019 gemeldet hat, und weist darauf hin, dass Hinweisgeber in letzter Zeit weitere mutmaßliche Fälle von Belästigung gemeldet haben; fordert den Verwaltungsrat auf, zu bewerten, ob die Strategie der Agentur zum Schutz der Würde der Person und zur Prävention von Mobbing und Belästigung ordnungsgemäß umgesetzt wird und wirksam ist;

22. äußert sich besorgt angesichts von auf journalistischen Recherchen beruhenden Berichten über das Auftreten hochrangiger Bediensteter gegenüber Personal mit niedrigerem Rang; äußert sich insbesondere besorgt angesichts von Berichten über beleidigendes und respektloses Verhalten gegenüber dem Personal und angesichts von Hinweisen, wonach die Kontrollmechanismen der Agentur mutmaßlich an Wirksamkeit verlieren; weist darauf hin, dass die Agentur keinerlei offizielle Beschwerden über diese Vorfälle gemeldet hat; stellt fest, dass die Frontex-Kontrollgruppe im Einklang mit ihrem Mandat die interne Verwaltung der Agentur einschließlich der Verfahren für die Meldung von und den Umgang mit Beschwerden überwachen wird; hält die Agentur dazu an, mit der Frontex-Kontrollgruppe zusammenzuarbeiten, um sämtliche diesbezüglichen Bedenken auszuräumen, und künftige Empfehlungen hinsichtlich dieses Aspekts der Tätigkeit der Agentur umzusetzen;

23. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur im Einklang mit ihrem erweiterten Mandat auch 2019 neues Personal einstellte, wobei über das Jahr hinweg 218 neue Mitarbeiter aufgenommen wurden; stellt fest, dass das Einstellungsverfahren zwar als erfolgreich gilt, die Agentur aber die Leitlinien für die Mitglieder der Auswahlausschüsse verbessern und die finanziellen Ansprüche der Bewerber in Bezug auf die Gehaltszahlungen eingehender überprüfen sollte; entnimmt der Antwort der Agentur, dass sie Schulungen für die Mitglieder der Auswahlausschüsse organisiert, um sicherzustellen, dass sie über geeignete Kenntnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen, wobei der Beurteilungsspielraum und die Unabhängigkeit jedes Auswahlausschusses berücksichtigt werden; weist außerdem darauf hin, dass die für die Bediensteten festgelegten Rechte und Ansprüche am 6. Februar 2020 mitgeteilt wurden, nachdem die Gehaltsabrechnung veröffentlicht und ausgeführt worden war; stellt fest, dass die Gehälter der neuen Bediensteten mit den Entscheidungen abgeglichen werden und die neuen Bediensteten im Falle von Abweichungen bis zum 12. des Monats darüber informiert werden müssen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Agentur laut kürzlich veröffentlichten Medienberichten Bewerberinnen und Bewerber nicht ordnungsgemäß über den Stand des Bewerbungsverfahrens unterrichtet hat; fordert die Agentur auf, ihre diesbezügliche Kommunikation zu verbessern;

24. stellt fest, dass 2019 das vierte Jahr des Fünfjahres-Wachstumsplans nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/1624 ([5]) war, mit der die Finanz- und Personalressourcen der Agentur erheblich aufgestockt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur mit der Umstellung auf ein papierloses, cloudgestütztes elektronisches System für die Einstellung von Personal begonnen hat, das im Sommer 2020 in Betrieb genommen werden sollte; nimmt außerdem zur Kenntnis, dass sich die Agentur in erster Linie aufgrund des niedrigen Berichtigungskoeffizienten schwertut, geeignete externe Kandidaten zu finden und eine angemessene geografische Ausgewogenheit zu erreichen; hebt hervor, dass sich die Berichtigungskoeffizienten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich unterscheiden, woraus sich schwerwiegende Auswirkungen auf die Möglichkeiten von Agenturen mit Sitz in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Berichtigungskoeffizienten ergeben, Bedienstete und Fachkompetenz anzuwerben und zu halten; betont, dass Agenturen mit Sitz in Ländern, in denen ein niedriger Berichtigungskoeffizient angewandt wird, zusätzliche Unterstützung von der Kommission bei der Umsetzung ergänzender Maßnahmen erhalten sollten, um ihre Attraktivität für derzeitige und künftige Bedienstete zu erhöhen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen und die Durchführbarkeit der Anwendung von regionalen anstelle von nationalen Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge zu bewerten; hebt hervor, dass sich der Hauptsitz von Agenturen in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Berichtigungskoeffizienten gewöhnlich in den Hauptstädten befindet, in denen die Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten deutlich höher sind als in den anderen Regionen der betreffenden Länder;

25. äußert sich zutiefst besorgt darüber, dass die Führungsspitze der Agentur – obwohl sie bereits im März 2019 Kenntnis von den im Dezember 2019 in Kraft getretenen Änderungen hinsichtlich der Rolle und der Zuständigkeiten des Grundrechtsbeauftragten und der Grundrechtebeobachter hatte – nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an diese Änderungen ergriff, was zu wiederholten Verzögerungen bei der Umsetzung der Vorschriften hinsichtlich der Achtung der Grundrechte in der Agentur geführt hat; missbilligt die Vorgehensweise des Exekutivdirektors zutiefst, als er sich beim Verfahren zur Neubesetzung der Stelle des Grundrechtsbeauftragten Ende 2019 entschloss, den Verwaltungsrat zu umgehen; weist mit Besorgnis darauf hin, dass das Neubesetzungsverfahren eingeleitet wurde, kurz bevor die Grundrechtsbeauftragte nach langer Krankheit an ihren Arbeitsplatz zurückkehrte,

([5]) Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

und dass die Stelleninhaberin sehr kurzfristig informiert wurde; hebt hervor, dass die Agentur die Veröffentlichung der Stellenausschreibung für die Position des Grundrechtsbeauftragten stoppen musste, weil die einschlägigen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden; hebt ferner hervor, dass die Kommission diese Lage als „schlicht und einfach rechtswidrig" eingestuft hat; weist darauf hin, dass die Stelle des Grundrechtsbeauftragten derzeit übergangsweise („ad interim") vom einem ehemaligen Mitglied des Kabinetts des Exekutivdirektors bekleidet wird; ist zutiefst besorgt angesichts von Medienberichten, denen zufolge der Exekutivdirektor Berichte und Empfehlungen der Grundrechtsbeauftragten hinsichtlich der Einsätze der Agentur in mehreren Mitgliedstaaten wiederholt ignoriert hat; hebt hervor, dass die Agentur bis Februar 2021 keinen einzigen Grundrechtebeobachter eingestellt hat; bekundet seine ernsthafte Besorgnis angesichts der Bemerkungen der Kommission hinsichtlich der mangelnden Bereitschaft der Agentur, Vorgaben der Kommission in Bezug auf die Einstellung von Bediensteten – einschließlich der Einstellung des Grundrechtsbeauftragten und der Grundrechtebeobachter – umzusetzen, wodurch sich weitere Behinderungen und Verzögerungen in diesem Prozess ergeben; fordert die Agentur nachdrücklich auf, alle Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 zu erfüllen und der Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte zu berichten;

26. weist darauf hin, dass der Grundrechtsbeauftragte in der Sitzung des Verwaltungsrats im März ausgewählt wurde und am 1. Juni 2021 sein Amt antreten wird; stellt fest, dass Stand April 2021 15 Bewerber für die Stellen der Grundrechtebeobachter das Stellenangebot der Agentur angenommen haben, zehn von ihnen in der Besoldungsgruppe AST 4 und fünf in der Besoldungsgruppe AD 7 eingestellt werden und dass sie voraussichtlich Mitte Juni bzw. Anfang Juli 2021 ihr Amt antreten werden;

27. weist darauf hin, dass die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 Änderungen in der Organisationsstruktur der Agentur mit sich brachte; stellt fest, dass die Geschäftsbereiche der drei stellvertretenden Exekutivdirektoren festgelegt und geprüft werden mussten; weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat im Dezember 2020 eine überarbeitete Organisationsstruktur für die Agentur angenommen hat; betont, dass die drei stellvertretenden Exekutivdirektoren klar umrissene Befugnisse und Zuständigkeitsbereiche benötigen, um die Transparenz und die Handlungsfähigkeit zu steigern;

28. fordert die Agentur auf, einen langfristigen personalpolitischen Rahmen zu konzipieren, der auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, lebensbegleitende Beratung und Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, Telearbeit, geografische Ausgewogenheit sowie die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen abzielt;

Vergabeverfahren

29. stellt fest, dass die Agentur über ihr Inspektions- und Kontrollbüro am Netz zur Steigerung der Leistung des Netzwerks der Agenturen der Europäischen Union teilnimmt; stellt fest, dass die Agentur außerdem am Netzwerk der Vergabebeamten der Agenturen der Europäischen Union beteiligt ist, das die interinstitutionellen Ausschreibungen im Hinblick auf den Bedarf und die finanziellen Ressourcen bewertet;

30. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur im Jahr 2020 innerhalb eines Rahmenvertrags im Gesamtwert von höchstens 50 Mio. EUR und mit einer Vertragslaufzeit von insgesamt höchstens vier Jahren für jeden der Auftragnehmer ferngesteuerte Flugsysteme für mittlere Flughöhen und große Flugdauer für die Luftüberwachung auf See angeschafft hat; weist erneut darauf hin, dass sowohl die Rettung von Migrantinnen und Migranten, die an der Außengrenze der Union in Not geraten sind, als auch die Beschaffung der technischen Ausrüstung für das Grenzmanagement wesentliche Teile des Auftrags der Agentur darstellen, und regt die Agentur dazu an, bei der Beschaffung von technischer Ausrüstung auch künftig die geltenden Vergabevorschriften einzuhalten;

Transparenz und Ethik sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

31. nimmt die Unzulänglichkeit der bestehenden Maßnahmen der Agentur im Hinblick auf Transparenz, die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten sowie den Schutz von Hinweisgebern zur Kenntnis; stellt fest, dass die Strategie für die Meldung von Missständen am 18. Juli 2019 angenommen wurde und am 1. August 2019 in Kraft getreten ist; bedauert, dass nicht alle Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Website der Agentur veröffentlicht worden sind; fordert die Agentur eindringlich auf, im Sinne von mehr Transparenz die Lebensläufe und Interessenerklärungen aller Mitglieder ihres Verwaltungsrats, des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors zu veröffentlichen sowie der Entlastungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

32. hebt hervor, dass die Agentur – um die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1896 einzuhalten – verstärkt neuartige Beschaffungsverfahren und Ausschreibungen für Dienstleistungen, Ausrüstungen und extern vergebene Projekte und Studien durchführt; weist erneut darauf hin, dass die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über das Transparenz-Register für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen [6] (im Folgenden „Interinstitutionelle Vereinbarung von 2014"), auf Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht; ruft in Erinnerung, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung von 2014 für das Parlament und die Kommission verbindlich ist; weist außerdem erneut darauf hin, dass der Europäische Rat und der Rat gemäß Nummer 35 der Interinstitutionellen Vereinbarung von 2014 eingeladen sind, sich dem Register anzuschließen, und dass andere

[6] ABl. L 277 vom 19.9.2014, S. 11.

Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union aufgefordert sind, den mit dieser Vereinbarung geschaffenen Rahmen zu nutzen; stellt fest, dass die Agentur das gemeinsame Sekretariat nie offiziell über eine Entscheidung zur Nutzung des Transparenz-Registers informiert hat; fordert die Agentur auf, nach Maßgabe von Artikel 118 der Verordnung (EU) 2019/1896 ein kohärentes offizielles Register einzurichten, um für Transparenz hinsichtlich ihrer Interaktionen mit externen Interessenträgern zu sorgen; begrüßt, dass die Agentur derzeit ihr eigenes Transparenz-Register aufbaut, um Unklarheiten in Bezug auf ihre Interaktionen mit externen Interessenträgern im Zusammenhang mit Beschaffungsverfahren und Ausschreibungen für Dienstleistungen, Ausrüstungen oder extern vergebene Projekte und Studien zu verhindern; fordert die Kommission auf, die Agentur bei der Festlegung eines angemessenen Rahmens für das Register zu unterstützen, sodass für Rechtsklarheit hinsichtlich der Transparenzvorschriften gesorgt ist, wobei zugleich der besonderen Sensibilität und den Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus dem Wesen der Tätigkeiten der Agentur ergeben;

33. weist mit großer Besorgnis darauf hin, dass die Agentur – laut journalistischen Recherchen, die auf Dokumenten beruhen, die die Agentur gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit bereitgestellt hat – in den Jahren 2018 und 2019 eine Reihe von Treffen mit Vertretern von Branchen durchgeführt hat, die für den Tätigkeitsbereich der Agentur relevant sind, wobei es sich in 70 % der Fälle um Treffen mit Vertretern von Unternehmen handelte, die nicht im Transparenz-Register der Union verzeichnet sind; weist darauf hin, dass die Agentur im Rahmen ihrer sogenannten „Industry Days“ 2019 Treffen mit zahlreichen Unternehmen aus dem Bereich der militärischen Technologie, Überwachung und Biometrie abgehalten hat, darunter auch mit Unternehmen, die sich nicht ins Transparenz-Register der Union eingetragen haben; bedauert, dass die Agentur dem Parlament keine zutreffenden Informationen hinsichtlich Treffen mit Lobbyisten im Jahr 2019 übermittelt hat; fordert die Agentur auf, ihre Transparenzstrategie zu überarbeiten, sodass Informationen über Treffen mit Vertretern einschlägiger Branchen systematisch veröffentlicht werden, bei diesen Veröffentlichungen Themengebiet, Dauer und Anlass der Treffen anzugeben und von Treffen mit Unternehmen, die nicht im Transparenz-Register der Union verzeichnet sind, Abstand zu nehmen; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde bis Juni 2021 über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu berichten;

34. hebt hervor, dass der derzeit für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union geltende Ethikrahmen mit erheblichen Mängeln behaftet ist, weil er fragmentiert ist und die bestehenden Vorschriften nicht aufeinander abgestimmt sind; hebt hervor, dass diese Probleme durch die Schaffung eines gemeinsamen Ethikrahmens angegangen werden sollten, mit dem die Anwendung hoher ethischer Standards für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sichergestellt wird;

35. betont, dass bestimmte Beamte Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten ausfüllen und Bewertungen ihres eigenen Verhaltens im Hinblick auf die Einhaltung ethischer Standards vornehmen; weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass solche Eigenerklärungen und Selbstbewertungen nicht ausreichen und daher zusätzliche Kontrollen erforderlich sind;

Interne Kontrollen

36. nimmt zur Kenntnis, dass das Inspektions- und Kontrollbüro der Agentur im Einklang mit dem Plan 2019–2020 für die Ex-post-Kontrollen der abgeschlossenen Finanzhilfen in acht Mitgliedstaaten und zehn Einrichtungen Inspektionen durchgeführt hat;

37. stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) 2019 die IT-Governance und das Projektmanagement geprüft hat, dass aus dieser Prüfung zwei „sehr wichtige“ und zwei „wichtige“ Empfehlungen hervorgegangen sind, die von der Agentur akzeptiert wurden, und dass ein Aktionsplan für die Umsetzung dieser Empfehlungen angenommen und dem IAS vorgelegt wurde;

38. stellt fest, dass zum 5. Februar 2020 fünf Empfehlungen den Status „bereit zur Überprüfung“ aufweisen und für sie eine abschließende Entscheidung des IAS aussteht und dass elf Empfehlungen als „offen“ gelten und noch umgesetzt werden müssen;

39. bedauert mit Blick auf die Folgemaßnahmen zu den Erkenntnissen des Rechnungshofs aus dem Vorjahr, dass die Agentur über keine Strategie für sensible Positionen verfügt, um sensible Funktionen auszuweisen und auf dem neuesten Stand zu halten sowie geeignete Maßnahmen zur Minderung des Risikos von Partikularinteressen festzulegen; entnimmt der Antwort der Agentur, dass 2019 der Entwurf einer Strategie fertiggestellt wurde, der im Hinblick auf eine etwaige Neubewertung jedoch ausgesetzt wurde und dessen Annahme im dritten Quartal 2020 geprüft werden sollte; fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Strategie so schnell wie möglich zu verabschieden und umzusetzen, damit die Standards der Agentur für interne Kontrollen eingehalten werden; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde bis Juni 2021 über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu berichten;

40. fordert die Agentur auf, in Bezug auf alle noch ausstehenden Bemerkungen des Rechnungshofs dringend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und dementsprechend im Einklang mit ihren Normen für die interne Kontrolle unter anderem eine Strategie für sensible Positionen anzunehmen und umzusetzen, die dem Risiko von Doppelfinanzierungen mit Mitteln des von der Kommission verwalteten Fonds für die innere Sicherheit und mit Mitteln der Agentur Rechnung trägt sowie die nach wie vor hohe Mittelübertragungsquote verringert;

41. fordert die Agentur erneut auf, bei allen ihren Tätigkeiten für vollständige Transparenz und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu sorgen; betont, dass das gestärkte Mandat der Agentur mit einer Stärkung der Mechanismen einhergehen sollte, mit denen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte sichergestellt werden soll; weist darauf hin, dass die Durchsetzung des Rechts auf dem Vertrauen der Öffentlichkeit beruht und Transparenz erfordert; betont ferner, dass die Ausübung von Befugnissen mit einem hohen Grad an Verantwortung und mit einer hohen Sorgfaltspflicht einhergehen muss; fordert alle beteiligten Parteien erneut auf, ihre jeweiligen Zuständigkeiten zu achten und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Herausforderungen, die sich aus der raschen Vergrößerung der Agentur ergeben, zu meistern und den Auftrag und die strategischen Ziele der Agentur weiterhin zu erfüllen;

Sonstige Bemerkungen

42. stellt in Anbetracht der Kommentare und Bemerkungen der Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Hauptsitzes und der Einrichtung einer europäischen Schule in Warschau fest, dass die polnischen Behörden der Agentur 2019 ein geeignetes Grundstück zugewiesen haben, dass derzeit die Planungen für den Bau eines speziell konzipierten Gebäudes für den Sitz der Agentur bis Ende 2024 laufen und dass die Akkreditierung der europäischen Schule 2020 im Gange war, wobei die Schule ihre Bereitschaft bekundete, im Schuljahr 2020/2021 einen Teilbetrieb aufzunehmen;

43. fordert die Agentur auf, die Zusammenarbeit sowie den Austausch bewährter Verfahren mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu intensivieren, um die Effizienz in den Bereichen Humanressourcen, Gebäudemanagement, IT-Dienste und Sicherheit zu steigern;

44. nimmt zur Kenntnis, dass alle vier anhängigen Rechtssachen bis Ende 2019 abgeschlossen wurden und dass in allen Fällen zugunsten der Agentur entschieden wurde und dass die von der Agentur entrichteten Prozesskosten erstattet werden; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Agentur in der Rechtssache T-31/18 des Gerichts betreffend Anträge auf Zugang zu Dokumenten die Anweisung erteilt hat, Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 23 700 EUR von zwei Einzelpersonen einzufordern; stellt fest, dass das Gericht diesen Betrag auf 10 520 EUR gesenkt hat; betont, dass die Belastung der Zivilgesellschaft mit übermäßig hohen Anwalts- und Gerichtskosten eine abschreckende Wirkung mit Blick auf den Zugang der Zivilgesellschaft zur Justiz hervorruft, was den Zugang zu Dokumenten anbelangt, obwohl der Zugang zu Dokumenten ein Grundrecht ist, das in Artikel 42 der Charta niedergelegt ist, und dass diese Belastung außerdem das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 47 der Charta untergräbt; fordert die Agentur auf, ihren Antrag auf Kostenerstattung in dieser Rechtssache zurückzuziehen und künftig davon Abstand zu nehmen, von Antragstellern in Rechtssachen, die Anträge auf Zugang zu Informationen betreffen, eine Erstattung der Kosten für externe Anwälte zu verlangen;

45. weist darauf hin, dass wiederholt Anschuldigungen hinsichtlich der Beteiligung der Agentur an Grundrechtsverletzungen durch die griechischen Behörden mit Blick auf die Zurückweisung von Migranten erhoben worden sind; weist erneut darauf hin, dass das Mandat der Agentur darin besteht, die Grenzen zu kontrollieren und dabei dafür zu sorgen, dass Grenzkontrollen mit den Grundrechten und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge im Einklang stehen, wie in der Verordnung (EU) 2016/399 ([7]) und der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehen, gemäß deren Artikel 46 der Exekutivdirektor verpflichtet ist, Tätigkeiten im Falle von Grundrechtsverstößen auszusetzen, zu beenden oder nicht einzuleiten; nimmt die Einsetzung der Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung „Working Group on Fundamental Rights and Legal Operational Aspects of Operations in the Aegean Sea" (WG FRaLO – Arbeitsgruppe für Grundrechte und rechtlich-operative Aspekte von Operationen in der Ägäis) zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die WG FRaLO 13 relevante Vorfälle ermittelt hat, die im weiteren Verlauf untersucht wurden, wobei dem abschließenden Bericht ([8]) der Arbeitsgruppe des Frontex-Verwaltungsrats zufolge acht Vorfälle geklärt werden konnten, während fünf noch geprüft werden; hält es für geboten, die vom Ausschuss des Parlaments für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingesetzte Frontex-Kontrollgruppe einzubeziehen, damit die Vorfälle restlos aufgeklärt werden; fordert die Agentur auf, das Parlament regelmäßig über ihre Arbeit an den Außengrenzen zu informieren; begrüßt, dass die Agentur einen Fahrplan für die Umsetzung der Empfehlungen der WG FRaLO angenommen hat, der mit einem klaren Zeitplan und konkreten Zielen auf die Anschuldigungen eingeht ([9]);

([7]) Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

([8]) Fundamental Rights and Legal Operational Aspects of Operations in the Aegean Sea, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Frontex-Verwaltungsrats, 1. März 2021 (https://frontex.europa.eu/assets/Key_Documents/MB_Documents/Agenda_Point_WG_FRaLO_final_report.pdf).

([9]) Frontex-Pressemitteilung vom 5.3.2021 zum Fahrplan für die Umsetzung der Empfehlungen des vorläufigen Berichts der Arbeitsgruppe des Verwaltungsrats für Grundrechte und rechtlich-operative Aspekte von Operationen. https://frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/roadmap-addressing-recommendations-of-management-board-working-group-lBZxAh

46. begrüßt die als Reaktion auf das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020 in der Rechtssache C-808/18 ([10]) getroffene Entscheidung der Agentur, ihre Einsätze an der ungarischen Grenze auszusetzen; weist allerdings darauf hin, dass die Anschuldigungen hinsichtlich weitverbreiteter rechtswidriger Zurückweisungen von Migrantinnen und Migranten durch die ungarischen Behörden bereits sorgfältig vom Ungarischen Helsinki-Komitee – einer nichtstaatlichen Organisation – dokumentiert wurden; missbilligt daher, dass die Agentur nur schleppend vorankommt;

47. nimmt zur Kenntnis, dass das OLAF eine Untersuchung in Bezug auf die Agentur eingeleitet hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Frontex-Kontrollgruppe alle Aspekte der Arbeit der Agentur überwachen wird; fordert die Agentur auf, Mitglieder des Europäischen Parlaments unverzüglich und in angemessener und rechtlich einwandfreier Weise über die Ergebnisse der OLAF-Untersuchung zu informieren, wobei der vertrauliche Charakter der Informationen und die Datenschutzvorschriften zu beachten sind;

48. erachtet die Reaktion der Kommission auf Anschuldigungen hinsichtlich Grundrechtsverletzungen durch die Agentur für befremdlich; bringt sein Unbehagen angesichts des offenkundigen Mangels an konstruktiver und wirksamer Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Agentur zum Ausdruck; fordert die Kommission und die Agentur nachdrücklich auf, ihre Kommunikation und Zusammenarbeit unverzüglich zu verbessern; fordert die Kommission auf, rechtliche Leitlinien vorzugeben, um angemessene, rechtmäßige und zügige Verfahren für kritische Situationen an den (maritimen) Außengrenzen sicherzustellen, da diese Einsätze mit komplexen geopolitischen Herausforderungen einhergehen;

49. stellt fest, dass die Agentur nicht nur erheblich gewachsen ist, was ihre Haushaltsmittel und ihre Personalausstattung anbelangt, sondern dass sich auch ihr Wesen grundlegend gewandelt hat, was am augenfälligsten dadurch verkörpert ist, dass die Angehörigen der Kategorie 1 der ständigen Reserve nun Waffen und Uniform tragen können; weist darauf hin, dass sich die Agentur durch diese einzigartigen Attribute von allen anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterscheidet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, in Abstimmung mit den assoziierten Schengen-Ländern einen grundlegenden Rechtsrahmen festzulegen, um klare Leitlinien für alle Aspekte der konkreten und besonderen Tätigkeiten der Agentur vorzugeben;

50. weist darauf hin, dass die Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative zu den Beschwerdeverfahren eingeleitet hat, die die Agentur für Menschen bereitstellt, die im Zusammenhang mit einem Einsatz der Agentur ihre Grundrechte verletzt sehen; fordert die Agentur auf, an dieser Untersuchung uneingeschränkt mitzuwirken und darüber Bericht zu erstatten, wie sie die Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten umsetzen wird;

51. weist darauf hin, dass eine komplexe Herangehensweise erforderlich ist, um die Websites der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 ([11]) für Menschen mit Behinderungen aller Art zugänglich zu machen, wozu auch die Bereitstellung von Inhalten in nationalen Gebärdensprachen gehört; schlägt vor, dass Behindertenverbände in diesen Prozess einbezogen werden;

52. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 29. April 2021 ([12]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

53. hebt hervor, dass die im Management der Agentur 2019 ermittelten Bedenken weder das Bestehen noch die Legitimität oder das Mandat der Agentur infrage stellen; hält die Agentur nach wie vor für ein wichtiges Instrument für das Management der Außengrenzen der Union, das dafür Sorge tragen muss, dass der Schengen-Raum ordnungsgemäß funktioniert und die Freizügigkeit innerhalb der Union gesichert ist; erwartet von der Agentur, dass sie die Empfehlungen der WG FraLO uneingeschränkt umsetzt und der Entlastungsbehörde konkrete Maßnahmen mit einem klaren Zeitplan zur Bewältigung der ermittelten Probleme vorlegt; hält dies für eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Agentur die Entlastung erteilt werden kann;

([10]) Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2020, Kommission/Ungarn, C-808/18, ECLI:EU:C:2020:1029.

([11]) Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

([12]) Angenommene Texte, P9_TA(2021)0215.